

Verordnung der Stadt Chemnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2023 außerhalb der Innenstadt

Auf Grund von § 8 Abs. 2 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) geändert worden ist, hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. B-021/2023 in seiner Sitzung am 8. Februar 2023 folgende Verordnung beschlossen.

§ 1

In der Stadt Chemnitz dürfen gemäß § 8 Abs. 2 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz Verkaufsstellen jeweils zwischen 12:00 Uhr und 18:00 Uhr geöffnet sein:

1. am Sonntag, dem 8. Oktober 2023 im Stadtteil Röhrsdorf aus Anlass des besonderen regionalen Ereignisses „Erlebnisjahrmarkt – Jubiläum 20 Jahre Hofladen der Wirtschaftshof „Sachsenland“ e. G. in Röhrsdorf, großer Oldtimerumzug sowie Antik- und Trödelmarkt“, begrenzt auf die Verkaufsstellen des Chemnitz Centers, des Gewerbegebietes Chemnitz-Park Röhrsdorf, der Chemnitzer Straße 2 + 6, 09247 Chemnitz im Stadtteil Röhrsdorf.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Ziffer 1 SächsLadÖffG.

§ 3

Die Verordnung der Stadt Chemnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2023 tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft.

Chemnitz, den 15.02.2023

gez. i. V. D. Ruscheinsky
Sven Schulze
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)